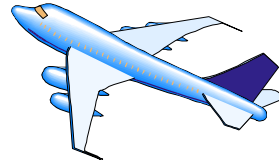


Schule ist wichtiger!



Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden.

(§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Schulordnung)

Über Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Beurlaubung entscheiden der Schulleiter oder (bei längerer Beurlaubung) die Schulaufsichtsbehörden.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Ferien ist nur möglich, wenn ein **wichtiger** Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel sein:

- Krankheit oder Tod eines nahen Angehörigen,
- eine besondere Familienfeier eines nahen Verwandten,
- ein Notfall in der Familie.

Für den wichtigen Grund müssen **Nachweise** vorgelegt werden (z. B. ein ärztliches Attest, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, sonstige amtliche Dokumente)!

Kein wichtiger Grund ist die beabsichtigte Verlängerung der Ferien oder ein günstigerer Flugtarif!

Anträge an den Schulleiter müssen spätestens 2 Wochen **vor** den Ferien und **schriftlich** gestellt werden.

Vorsicht, ungenehmigter Urlaub kann teuer werden!

Wer sein Kind ohne Genehmigung vor den Ferien aus der Schule nimmt oder nach dem Urlaub nicht rechtzeitig zur Schule schickt, verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen (§ 16 Absatz 2 und § 20 Schulpflichtgesetz).

Es droht ein Bußgeld von über 500,00 €, wenn z. B. billigere Flüge außerhalb der Schulferien gebucht wurden (§ 17 Absatz 4 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Name und Vorname des Kindes: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Merkblattes zur Beurlaubung vom Schulbesuch.

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____